

Ergänzung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Carsharing

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am xx.xx.2017 folgende Ergänzung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10.10.2005 in der Fassung vom 23.03.2009 durch III. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Abschnitt G, beschlossen:

§ 1
„Abschnitt G: Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche
1. Erlaubnispflicht

Die Nutzung von Flächen des öffentlichen Verkehrsraums als Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig.

2. Voraussetzungen

Die Erlaubnisse können unter den allgemeinen Voraussetzungen von III. Abschnitt A. 2. dieser Richtlinien sowie den zusätzlich erforderlichen nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

2.1 Carsharing

Es müssen folgende spezielle Voraussetzungen für das Carsharing vorliegen:

- Es bedarf eines Carsharingfahrzeugs, d. h. eines Kraftfahrzeugs, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern oder Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und von diesen selbständig reserviert und genutzt werden kann.
- Das Carsharing muss von einem Carsharinganbieter durchgeführt werden. Dies ist ein Unternehmen, welches unabhängig von seiner Rechtsform Carsharingfahrzeuge zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet. Privates Carsharing fällt nicht hierunter.
- Es handelt sich um stationsbasiertes Carsharing. Dies ist ein Angebotsmodell, welches auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.
- Der Carsharinganbieter muss geeignet sein. Die Universitätsstadt Tübingen fordert das Vorliegen der Eignungskriterien aus der Anlage „Eignungskriterien“ zu § 5 Abs. 4 S. 3 des Carsharinggesetzes (CsgG) ab sofort unabhängig vom inhaltlichen Geltungsbereich des CsgG..

2.2 Flächen

Es dürfen nur geeignete Flächen für das Carsharing verwendet werden:

- Die Stellflächen sind so zu bestimmen, dass straßenrechtlichen Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge), aber auch das Straßen- und Stadtbild nicht entgegenstehen, die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinien unter III. Abschnitt A. 2. vorliegen und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Funktion der Straße nicht beeinträchtigt werden.
- Der für das Carsharing vorgesehene Stellplatz ist vom Antragsteller durch farbliche Markierung bzw. mit Absperrvorrichtungen gegen die widerrechtliche Benutzung zu sichern. Die Carsharingfahrzeuge müssen als solche sichtbar gekennzeichnet werden. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

3. Befristung bzw. Widerruflichkeit der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

Werden Sondernutzungserlaubnisse für Carsharing-Stellplätze an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen erteilt, gelten für diese Stellplätze ab dem Inkrafttreten des Carsharinggesetzes dessen Vorgaben in jeweils geltender Fassung des Carsharinggesetzes, sollten diese in einzelnen Punkten von den vorliegenden Richtlinien abweichen.

§ 2

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister